

C Vertragsbedingungen

über die Durchführung von

Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf

nach § 117 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

– integratives Modell –

A) Allgemeine Regelungen

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Vertragslaufzeit
- § 4 Durchführung des Vertrages
- § 5 Vergütung
- § 5a Quellensteuer
- § 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Vertragsstrafe
- § 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 11 Datenschutz
- § 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- § 13 Scientology-Ausschluss
- § 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 15 Informationspflichten und Prüfrecht
- § 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 17 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Formerfordernisse und Salvatorische Klausel
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

B) Besondere Regelungen

- § 22 Sozialversicherung und Unfallversicherung
- § 23 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit
- § 24 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages
- § 25 Erweiterung beziehungsweise Austausch eines Ausbildungsberufes
- § 26 Erhöhung beziehungsweise Reduzierung der Platzzahl
- § 27 Betriebliche Ausbildungsphasen
- § 28 Besonderheiten zur Vergütung
- § 29 Besonderheiten zu den Kündigungsrechten des Auftraggebers
- § 30 Besonderheiten zur Haftung
- § 31 Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe
- § 32 Abweichende Durchführung des Vertrages bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistung im Bezirk des jeweiligen Regionalen Einkaufszentrums. Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme(n) ist dem den Vergabeunterlagen beigelegten Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (3) Für die individuelle Zuweisung der Teilnehmenden beziehungsweise die Besetzung und Nachbesetzung von Plätzen, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der jeweils zuweisende Bedarfsträger zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zusammenarbeit.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen die Gegenstand dieses Vertrages sind, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 1. die Vertragsbedingungen und Vereinbarungen einschließlich des diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes und der Vorbemerkungen zu den Vergabeunterlagen,
 2. die Leistungsbeschreibung zu diesem Vergabeverfahren,
 3. das Angebot (einschließlich der hierzu einzureichenden Erklärungen) des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,
 4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 5. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Sind Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt worden, ist ausschließlich die letzte vom Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellte Version einschließlich des Fragen- und Antwortenkataloges Vertragsgegenstand.
- (3) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn und Vertragsende sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Bedingung für die Ausführung des Auftrages ist, bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb der jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen) zu entlohnen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall in Textform zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.

- (4) Zusätzliche Ausführungsbedingungen dienen dem Umwelt- und Klimaschutz. Der Auftragnehmer hat in Bezug auf die Maßnahmedurchführung während der Vertragslaufzeit mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:
- a. Es ist nur Strom zu beziehen, der aus erneuerbaren Energiequellen (zum Beispiel Wind, Sonne, Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie) erzeugt wurde. Der Bezug von Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen (zum Beispiel Atomenergie und fossilen Quellen) ist ausnahmsweise zugelassen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er am jeweiligen Durchführungsort die Art der Stromerzeugung nicht frei wählen kann (zum Beispiel kein eigener Stromzähler vorhanden, Bindung aufgrund strom- oder mietvertraglicher Regelungen). Sowohl der Nachweis für die Erfüllung der Anforderung als auch das Vorliegen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erbringen.
 - b. Elektrische Geräte sind bei Dienstschluss auszuschalten, sofern damit keine Funktionsbeeinträchtigung verbunden ist.
 - c. Es ist ausschließlich Druckerpapier, unter beidseitiger Papierbedruckung, und Hygienepapier zu verwenden, das zu 100 % aus Altpapier hergestellt wurde. Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderung ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erbringen.
 - d. Bei der Reinigung der für die Maßnahmedurchführung genutzten Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass Reinigungsmittel eingesetzt werden, die den Anforderungen der Kriterien mit dem Blauen Engel (DE-UZ 194) oder dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel entsprechen. Die Verwendung anderer Reinigungsmittel ist ausnahmsweise zugelassen, wenn die Reinigung vermietetseitig organisiert wird und keine Einflussmöglichkeit für den Auftragnehmer besteht. Sowohl der Nachweis für die Erfüllung der Anforderung als auch das Vorliegen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erbringen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf der Grundlage der Angaben im jeweiligen Leistungsverzeichnis/Losblatt zu vergüten.
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht. Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Leistungsverzeichnis/Losblatt vom Auftragnehmer ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf 2 Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.
- (4) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

§ 5a Quellensteuer

- (1) Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.

- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen unter Anderem
- (a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - (b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - (c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.
- Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
- (4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § 5a verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer in schriftlicher Form zu benennendes Konto.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Regionalen Einkaufszentrums in schriftlicher Form zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu.
- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (5) Die Rechnungsstellung ist zu unterzeichnen. Bei einer Bietergemeinschaft hat dies im Namen der Bietergemeinschaft und vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu erfolgen.
- (6) Ausschließlich für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche (vertragliche Primäransprüche) gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages (siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt), sofern in B) Besondere Regelungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Hinsichtlich der Ausschlussfrist ist zwischen dem Grundvertrag und den einzelnen Optionsverträgen zu unterscheiden.

Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem jeweiligen Bedarfsträger daher spätestens bis zum Ablauf der Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung beziehungsweise Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon in Textform benachrichtigt.

§ 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 8 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b. für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels beziehungsweise die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
- das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
- die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für einen Teilnehmenden oder eine vergleichbare fehlende beziehungsweise mangelhafte Dokumentation,
- die fehlende Trennung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmers oder andere Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 11 dieses Vertrages oder § 78 SGB X,
- die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmers,
- die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen, Ort.
- die fehlende Bekanntgabe der Einnahmen aus produktiven und zugleich Wert steigernden Arbeiten gemäß § 24 dieses Vertrages,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,

- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen), die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten sind,
 - der Verstoß gegen die klima- und umweltschützende Anforderung nach § 4 Abs. 4 a) dieses Vertrages.
- (2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon in Textform benachrichtigt.

§ 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder aus sonstigem wichtigem Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise in schriftlicher Form zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
- für den im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens abgeschlossenen Vertrages einer der in § 124 Absatz 1 Nummer 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3 bis 9 c oder § 133 Absatz. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände,
 - für den im Wege einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe abgeschlossenen Vertrages einer der in § 31 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Verbindung mit §§ 123 Absatz 1 bis 4, 124 Absatz 1 Nummern 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3 bis 9 c GWB genannten Tatbestände,
 - einer der in § 8 Ziffer 1 und 2 VOL/B genannten Tatbestände,
 - eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
 - wenn vom Auftragnehmer die zur Maßnahmedurchführung erforderliche Trägerzulassung nicht mit einem gültigen Zertifikat nachgewiesen werden kann,
 - ein Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
 - ein Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen), die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten sind.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise in schriftlicher Form kündigen.
- (3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber, mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem Quartalsende, diesen Vertrag in schriftlicher Form kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 folgende Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) einzuhalten. So darf der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken (zum Beispiel gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der

Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.

- (2) Der Auftraggeber übermittelt Daten der Teilnehmenden gemäß § 395 Absatz 1 SGB III beziehungsweise § 50 Absatz 1 SGB II an den Auftragnehmer.
Der Auftragnehmer übermittelt förder- beziehungsweise integrationsrelevante Daten der Teilnehmenden nach § 318 SGB III beziehungsweise § 61 SGB II an den Auftraggeber.
Die Übermittlung von Daten der Teilnehmenden an andere Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung der jeweiligen teilnehmenden Person.
Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmenden gesundheitliche Aspekte (zum Beispiel Schwerbehinderung, AU-Bescheinigung) oder andere besondere Kategorien im Sinne von Artikel 9, 10 DSGVO beinhalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen Einwilligung der jeweiligen teilnehmenden Person.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass derartige Informationen und solche, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.
- (3) Die Teilnehmenden sind über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO zu informieren, insbesondere darüber, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden. Der Auftraggeber unterstützt Teilnehmende bei Bedarf.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vergleiche Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO).
- (5) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Artikel 32 Absatz 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Unteraufnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme des Auftraggebers in Arbeitsverträge, arbeitsvertragliche Vereinbarungen sowie in Qualifikationsnachweise des mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personals des Auftragnehmers in dem zur Wahrnehmung des Prüfrechts gemäß § 15 Absatz 2 dieses Vertrages erforderlichen Umfang möglich ist. Der Auftragnehmer schafft dafür die arbeitsvertraglichen und betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nachzukommen. 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (zum Beispiel durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde mitzuteilen. Unabhängig von dem Bestehen einer eigenen Meldepflicht des Auftragnehmers nach Artikel 33 DSGVO informiert er auch den Auftraggeber zu Händen des Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit (E-Mail-Adresse: Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de).
- (9) Die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen. Im Rahmen der alternativen Maßnahmedurchführung können sich – abweichend zu bisherigen Vertragsklauseln – unterschiedliche Meldepflichten ergeben.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmenden aufgrund eines der oben genannten Merk-

male ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sogenannte positive Maßnahmen).

§ 13 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich beziehungsweise stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden beziehungsweise verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger beziehungsweise für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (zum Beispiel Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.

Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

- (2) Bei dem im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens oder Verhandlungsverfahrens abgeschlossenen Vertrages berechtigen den Auftraggeber die Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 Absatz 1 bis 4, 124 Absatz 1 Nummern 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3 bis 9 c GWB zum Rücktritt vom Vertrag, bei dem im Wege einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe abgeschlossenen Vertrages berechtigen den Auftraggeber die Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Absatz 1 UVgO in Verbindung mit §§ 123 Absatz 1 bis 4, 124 Abs. 1 Nummern 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3 bis 9 c GWB zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt vom Vertrag erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5% des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B) zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (5) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 Nummer 8 GWB beziehungsweise nach § 31 Absatz 1 UVgO in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nummer 8 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB beziehungsweise nach § 31 UVgO in Verbindung mit § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB eine vergleichbare nachweisbare Straftat/schwere Verfehlung begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auf-

traggeber für jede derartige Straftat beziehungsweise Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes dieses Vertrages (Berechnung entsprechend der „Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe“ in Teil B dieses Vertrages).

- (6) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 15 Informationspflichten und Prüfrecht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu unterrichten, wenn ihm bekannt wird, dass gegen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, das in Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers steht.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zu Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig. Die Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum einzuholen.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers in Textform zu informieren.

§ 17 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 18 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis

- (1) Die Leistung kann auch durch Dritte (insbesondere Agenturen für Arbeit im Rechtskreis SGB III) genutzt werden, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber sowie der Dritte hierüber vor der Zuweisung Einvernehmen (auch über die Abrechnungsmodalitäten) erzielt haben. Der Auftragnehmer erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung.
- (2) Nutzt der Dritte die Leistung gemäß Absatz 1 hat die Abrechnung der Maßnahme einschließlich etwaiger sonstiger in Zusammenhang mit der Zuweisung entstehenden Kosten direkt zwischen Auftragnehmer und dem jeweiligen Dritten zu erfolgen, sofern der Auftraggeber mit dem Dritten nichts anderes vereinbart.
- (3) Im Falle der Nutzung durch Dritte gemäß Absatz 1 sind ausschließlich die jeweiligen Dritten für die von ihnen zu erbringenden Leistungen und Pflichten zuständig, verantwortlich und somit haftbar. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Dritten ist ausgeschlossen.

§ 19 Zuständigkeit

Die nachfolgenden Absätze dieser Regelung gelten nur für Verträge unter Beteiligung mehrerer Bedarfsträger:

- (1) Jeder Bedarfsträger ist für seine Plätze im Leistungsverzeichnis/Losblatt, das heißt für seinen Anteil der laut Leistungsverzeichnis/Losblatt zu erbringenden Pflichten und Rechte, zuständig und verantwortlich.
- (2) Die jeweiligen Bedarfsträger können gegenseitig Teilnehmende auf die nicht genutzten Plätze eines anderen Bedarfsträgers zuweisen. Die Vergütungspflicht nach § 5 trifft ab dem ersten vollen Kalendermonat den zuständigen Bedarfsträger, der die Teilnahme an der Maßnahme veranlasst hat.
- (3) Der Auftragnehmer kann etwaige Ansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund nur gegen zuständigen Bedarfsträger geltend machen, dessen Anteil laut Leistungsverzeichnis/Losblatt diese Ansprüche betreffen. Dies gilt auch für die nach § 5 zu zahlende Vergütung.
- (4) Die gesamtschuldnerische Haftung der jeweiligen Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der jeweils zuständige Bedarfsträger haftet somit nur für seinen Anteil laut Leistungsverzeichnis/Losblatt, also für die nach seinem Anteil zu erbringenden Pflichten.

§ 20 Formerfordernisse und Salvatorische Klausel

- (1) Für die Textform muss gemäß § 126b Satz 1 BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel E-Mail, PDF-Datei, Brief ohne Unterschrift) abgegeben werden.
- (2) Alle Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Nachtrages in Textform. Sofern für den Nachtrag ein Einvernehmen erforderlich ist, gilt für die Annahmeerklärung des Auftragnehmers ebenfalls die Textform. Nachträge erstellt ausschließlich das Regionale Einkaufszentrum in Vertretung des Bedarfsträgers.
- (3) Soweit diese Vertragsbedingungen die schriftliche Form vorsehen, bedarf es zur Wahrung der Schriftform nach § 126 BGB einer Unterzeichnung durch eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur entsprechend § 126a BGB ersetzt werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsverzeichnis/Losblatt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des jeweils ausschreibenden Regionalen Einkaufszentrums.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

B) Besondere Regelungen

§ 22 Sozialversicherung und Unfallversicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anzumelden und die Beiträge zu entrichten. Die Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage von 20 Prozent der Bezugsgröße zu errechnen. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind auf der Grundlage von 1 Prozent der Bezugsgröße zu errechnen.

Auf Antrag (Antrag auf Erstattung von Beitragsaufwendungen) werden die gezahlten Beiträge von den Agenturen für Arbeit erstattet.

- (2) Eine Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Auftragnehmer entfällt.
- (3) Mit Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz entfällt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die teilnehmende Person zur Sozialversicherung zu melden und die Beiträge zu entrichten. Der Auftragnehmer informiert daher den Ausbildungsbetrieb über dessen Verpflichtung zur Anmeldung zur Sozialversicherung und Entrichtung der Beiträge in korrekter Höhe.

§ 23 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

- (1) Für Teilnehmende, die sich wegen der Verlängerung der Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Ausbildung befinden oder die von einer Ausbildung nach § 66 BBiG beziehungsweise § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) in einer Ausbildung in einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG beziehungsweise nach § 25 HwO (Vollausbildung) wechseln, verlängert sich der Vertrag bis zum individuellen Ende der Ausbildung. Satz 1 gilt entsprechend für Teilnehmende, die zum Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben oder die sich gemäß § 7a Absatz 2 und 3 BBiG/ § 27b Absatz 2 und 3 HwO in einer Teilzeitausbildung befinden.
- (2) Der Vertrag verlängert sich für einen neuen Ausbildungsbeginnjahrgang 2027, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Einvernehmen über diese Optionsziehung besteht. Im Falle des Einvernehmens erklärt der Auftraggeber die Verlängerung des Vertrages bis spätestens 01.05.2027 in Textform gegenüber dem Auftragnehmer. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Beginnstermin der Vertragslaufzeit kann im Rahmen der 1. Optionsziehung um bis zu 14 Tage nach vorn beziehungsweise nach hinten verschoben werden.
- (3) Der Vertrag verlängert sich für einen neuen Ausbildungsbeginnjahrgang 2028, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Einvernehmen über diese Optionsziehung besteht. Im Falle des Einvernehmens erklärt der Auftraggeber die Verlängerung des Vertrages bis spätestens 01.05.2028 in Textform gegenüber dem Auftragnehmer. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Beginnstermin der Vertragslaufzeit kann im Rahmen der 2. Optionsziehung um bis zu 14 Tage nach vorn beziehungsweise nach hinten verschoben werden.
- (4) § 6 Absatz 6 findet auf die Absatz 1 bis 3 Anwendung.

§ 24 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform verrichtet werden. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer für die Erteilung der Zustimmung gemäß Satz 1 dieses Absatzes die Vorlage einer Bescheinigung über die Unbedenklichkeit vom zuständigen Interessenverband, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung. Erhöhter Aufwand für Verbrauchsmaterial, der im Zusammenhang mit der Erzielung der Einnahmen zusätzlich entstanden ist, kann abgezogen werden. Bei den erhöhten Aufwendungen handelt es sich um solche, die über die Aufwendungen hinausgehen, die üblicherweise im Rahmen von Maßnahmen entstehen. Einnahmen aus Sonderaktionen für soziale Zwecke, in denen die Teilnehmenden außerhalb der Maßnahme hergestellte Produkte verkaufen, sind vom Auftragnehmer nicht an die BA abzuführen. Diese Einnahmen sind an dritte Organisationen zu spenden, die vom Finanzamt nach § 52 Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 25 Erweiterung beziehungsweise Austausch eines Ausbildungsberufes

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen in Textform den Vertrag für den jeweiligen Ausbildungsbeginnjahrgang um drei weitere Ausbildungsberufe erweitern, solange

die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.

- (2) Bei der Vertragsverlängerung gemäß § 23 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für jeden neuen Ausbildungsbeginnjahrgang drei Ausbildungsberufe des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes mit dort nicht aufgeführten Ausbildungsberufen ausgetauscht werden, solange die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.
- (3) Der vereinbarte Monatspreis je Platz bleibt davon unberührt.

§ 26 Erhöhung beziehungsweise Reduzierung der Platzzahl

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtplatzzahl an Teilnehmenden je Leistungsverzeichnis/Losblatt um bis zu 30 % vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Erhöhung der Platzzahl ist die Platzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes. Für die zusätzlichen Plätze gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum vereinbarten Monatspreis je Platz vergütet. Die Mindestplatzzahl an Teilnehmenden nach § 28 Absatz. 4a erhöht sich dadurch nicht.
- (2) Bei Wahrnehmung einer Verlängerungsoption nach § 23 Absatz 2 behält sich der Auftraggeber vor, die Gesamtplatzzahl an Teilnehmenden je Leistungsverzeichnis/Losblatt um bis zu 20 % ohne die Verpflichtung zur Vergütung zu reduzieren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung der Platzzahl ist die Platzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes (ohne realisierte Erhöhungen nach Absatz 1). Der Auftraggeber wird die entsprechende Reduzierung spätestens mit der Ziehung der Verlängerungsoption nach § 23 Absatz 2 gegenüber dem Auftragnehmer erklären.
- (3) Bei Wahrnehmung einer Verlängerungsoption nach § 23 Absatz 3 behält sich der Auftraggeber vor, die Gesamtplatzzahl an Teilnehmenden je Leistungsverzeichnis/Losblatt um bis zu 20 % ohne die Verpflichtung zur Vergütung zu reduzieren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung der Platzzahl ist die Platzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses/Losblattes (ohne realisierte Erhöhungen nach Absatz 1). Der Auftraggeber wird die entsprechende Reduzierung spätestens mit der Ziehung der Verlängerungsoption nach § 23 Absatz 3 gegenüber dem Auftragnehmer erklären.
- (4) Soweit sich bei der Berechnung der zu erhöhenden beziehungsweise. reduzierenden Plätze nach den Absätzen 1 bis 3 Bruchteile an Plätzen ergeben, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.

§ 27 Betriebliche Ausbildungsphasen

- (1) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zwischen dem Auftragnehmer, dem Betrieb und der teilnehmenden Person vor Beginn der betrieblichen Ausbildungsphase der „Vertrag über betriebliche Ausbildungsphasen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf im integrativen Modell“ abgeschlossen wird.
- (2) Der Auftragnehmer hat die vertragsgemäße Durchführung der Ausbildungsphasen im Betrieb einschließlich der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (zum Beispiel Pausenregelungen) zu überwachen. Bei einem Verstoß gegen die vertragsgemäße Durchführung beziehungsweise gegen Jugendschutzbestimmungen während der betrieblichen Ausbildungsphasen hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich beseitigt werden.

§ 28 Besonderheiten zur Vergütung

- (1) Der vereinbarte Monatspreis je Platz gilt für die gesamte Ausbildungsdauer, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Er wird auch gewährt im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Plätze, sofern diese der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Unterbesetzung hat der Auftragnehmer für diese Plätze keinen Anspruch auf Vergütung.
- (2) Für die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber im ersten Maßnahmejahr für alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Plätze den vereinbarten Monatspreis je Platz

- (3) Im Fall einer Kündigung nach § 29 richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 8 Nummer 3 VOL/B. Außerdem haftet der Auftragnehmer für die ggf. entstehenden Mehrkosten einer alternativ geförderten Ausbildung für diese Teilnehmenden. Die Berechnung erfolgt jeweils gesondert für jede teilnehmende Person. Eine Aufrechnung mit gegebenenfalls kostengünstigen geförderten Ausbildungen anderer Teilnehmenden erfolgt nicht.
- (4) a) Ab dem 2. Maßnahmejahr erfolgt die Vergütung für die Dauer der Ausbildung teilnehmendenbezogen. Dies gilt auch in Fällen der individuellen Verlängerung der Ausbildungsdauer. Maßgeblich für die teilnehmendenbezogene Vergütung des jeweiligen Kalendermonats ist die Zahl an Teilnehmenden zum Ende des Kalendermonats, der dem abzurechnenden Kalendermonat vorangeht. Der Auftragnehmer erhält im zweiten Maßnahmejahr mindestens 80 % der im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Plätze vergütet. Ab dem dritten Maßnahmejahr erhält der Auftragnehmer mindestens 70 % der Plätze aus den 36-monatigen und 42-monatigen Ausbildungen laut Leistungsverzeichnis/Losblatt vergütet. Ab dem vierten Maßnahmejahr erhält der Auftragnehmer mindestens 60 % der Plätze aus den 42-monatigen Ausbildungen laut Leistungsverzeichnis/Losblatt vergütet. Die Vergütung nach den Sätzen 4 bis 6 dieses Absatzes wird bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmejahres gezahlt. Bezugswert ist hier die Gesamtzahl der Plätze im Leistungsverzeichnis/Losblatt. Ergeben sich bei der Berechnung der zu vergütenden Plätze Bruchteile, ist stets auf volle Plätze aufzurunden. Ein Anspruch teilnehmendenbezogene Vergütung ist ausgeschlossen
- während der Elternzeit der teilnehmenden Person nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG)
 - bei Abwesenheit der teilnehmenden Person in dem Zeitraum, in dem diese Krankengeld nach § 44 folgende SGB V erhält. Der Ausschlussgrund des § 44 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V bleibt hier unberücksichtigt
- b) Ab dem 2. Maßnahmejahr ist zum Stichtag nach Absatz 4a Satz 3 eine Betrachtung bezüglich der Anzahl der Teilnehmenden im integrativen Modell und der Anzahl der Teilnehmenden im kooperativen Modell beziehungsweise der Teilnehmenden, die sich in einer weiterhin begleiteten betrieblichen Ausbildung befinden, durchzuführen. Teilnehmende, welche sich im kooperativen Modell oder in einer weiter begleiteten betrieblichen Ausbildung befinden, werden mit 70% des vereinbarten Monatspreises je Platz (vergleiche B.1.9 Angebotspreis) vergütet. Nicht besetzte Plätze werden unter Berücksichtigung der Regelung zur Mindestvergütung nach Abs. 4a mit dem vereinbarten Monatspreis je Platz vergütet.
- (5) Soweit ein Leistungsverzeichnis/Losblatt Ausbildungen mit einer regulären Dauer von weniger als dreieinhalb Jahren beinhaltet, verkürzt sich der Anspruch auf Vergütung für diese Ausbildungen entsprechend.
- (6) Teilnehmende, welche sich aus individuellen Gründen nach dem Maßnahmeende noch in der Ausbildung befinden, werden teilnehmendenbezogen vergütet. Für Teilnehmende, welche hierbei in kooperativer Form ausgebildet werden oder sich in einer weiter begleiteten betrieblichen Ausbildung befinden, beträgt die Vergütung 70 % des vereinbarten Monatspreises je Platz.
- (7) Die Vergütung wird für jeden vollen Kalendermonat der vertragsgemäß erbrachten Leistungen gezahlt. Teilmonate zu Vertragsbeginn und Vertragsende nach § 3 werden mit 1/30 je Kalendertag vergütet. Grundlage für die teilmonatliche Abrechnung sind stets 30 Kalendertage je Kalendermonat, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Sofern sich bei der Berechnung Bruchteile ergeben, ist die Vergütung kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 zu runden.
- (8) Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich nachträglich jeweils zum 20. des Folgemonats. Sofern die monatliche Anwesenheitsliste nicht bis spätestens zum 09. des Folgemonats vorgelegt wurde, verschiebt sich der Zahlungstermin entsprechend. Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrags beim zuständigen Bedarfsträger fällig.
- (9) Bei Einreichung der Einzelnachweise für die Vergütung der überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte ist zusätzlich ein entsprechender Nachweis beizufügen, dass diese in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes beziehungsweise durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind.
- (10) Der Auftragnehmer erhält eine erfolgsbezogene Vermittlungspauschale in Höhe von 3.000 Euro brutto, wenn:
1. aufgrund der Vermittlung des Auftragnehmers zwischen der teilnehmenden Person und einem Ausbildungsbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Berufsausbildungsvertrag für eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III abgeschlossen wird,

2. die betriebliche Berufsausbildung spätestens 12 Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung beginnt,
3. die betriebliche Berufsausbildung zwischen der teilnehmenden Person und dem Ausbildungsbetrieb länger als vier Monate fortbesteht und
4. der Auftragnehmer dem jeweils zuständigen Bedarfsträger fristgerecht den Vordruck/Antrag auf erfolgsbezogene Vermittlungspauschale ausgefüllt und unterschrieben sowie die erforderlichen Anlagen vorlegt.

Die erfolgsbezogene Vermittlungspauschale wird für jede teilnehmende Person nur einmal gezahlt. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit der teilnehmenden Person und dem Ausbildungsbetrieb stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde. Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit der teilnehmenden Person und dem Ausbildungsbetrieb, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei unter anderem, dass der Auftragnehmer Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt. Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer Grundsicherungsstelle schließt die Zahlung einer erfolgsbezogenen Vermittlungspauschale nicht aus, sofern der Auftragnehmer seine vermittelnden Tätigkeiten im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein die Teilnehmenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren beziehungsweise die Bewerbungsunterlagen vorzubereiten, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des laufenden Monatskostensatzes ist. Die Zahlung der erfolgsbezogenen Vermittlungspauschale beim vorzeitigen Übergang aus der Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf in eine betriebliche Berufsausbildung in einen neuen Ausbildungsberuf setzt voraus, dass die Beraterin/der Berater der Agentur für Arbeit die Berufseignung für den neuen Ausbildungsberuf, gegebenenfalls durch Einschaltung der Fachdienste der Bundesagentur für Arbeit (insbesondere dem Berufspsychologischer Service), festgestellt hat.

(11) Sämtliche für einen Anspruch nach den Absätzen 9 und 10 erforderlichen Nachweise, sind dem jeweils zuständigen Bedarfsträger möglichst kurzfristig vorzulegen. Für die Geltendmachung der Ansprüche nach den Absätzen 9 und 10 gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses. Anspruchsbegründendes Ereignis nach Absatz 9 ist das Rechnungsdatum und nach Absatz 10 der Zeitpunkt, zu dem die betriebliche Berufsausbildung länger als 4 Monate fortbesteht. Nach Ablauf der Frist ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die erfolgsbezogene Vermittlungspauschale ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen erforderlichen Nachweise beim jeweils zuständigen Bedarfsträger fällig.

(12) Integrationsprämie:

- a. Für jede/ jeden nach den unter B.1.12 der Leistungsbeschreibung definierten Bedingungen beruflich integrierte(n) Absolventin/ Absolventen zahlt der Bedarfsträger an den Auftragnehmer eine Integrationsprämie von 2.500,00 Euro, die in 2 Raten gezahlt wird.
- b. Die 1. Rate wird gezahlt, wenn die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Wochen nach Aufnahme bestanden hat. Sie beträgt 500,00 Euro.
- c. Die 2. Rate der Integrationsprämie beträgt 2.000,00 Euro und wird gezahlt, wenn das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate ununterbrochen seit Tätigkeitsbeginn bestanden hat. Die 2 Rate kann auch gewährt werden, wenn die 1. Rate nicht beantragt wurde.
- d. Für die 1. Rate und die 2. Rate der Integrationsprämie hat der Auftragnehmer den Antrag auf Auszahlung der Integrationsprämie einschließlich entsprechender schriftlicher Bestätigung(en) des/der Arbeitgeber(s) dem Auftragnehmer vorzulegen. Sofern der/die Arbeitgeber die schriftliche Beschäftigungsbestätigung ohne sachlichen Grund verweigert/verweigern, ist ausnahmsweise die Aufnahme der Beschäftigung und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses durch die Absolventin/den Absolventen zu bestätigen. Zur Einholung der Bestätigung des Arbeitgebers ist aus datenschutzrechtlichen Gründen das schriftliche Einverständnis der Absolventin/des Absolventen erforderlich. Bei minderjährigen Absolventinnen/Absolventen ist die schriftliche Einverständniserklärung wie auch die ersatzweise Erklärung der Beschäftigungsaufnahme durch eine erziehungsberechtigte Person der Absolventin/des Absolventen abzugeben. Sämtliche Erklärungen hat der Auftragnehmer einzuholen.
- e. Die erforderlichen Anträge auf Auszahlung der Integrationsprämie hat der Auftragnehmer spätestens vier Monate (für die 1. Rate) und spätestens 8 Monate (für die 2. Rate) nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit beim zuständigen Bedarfsträger vorzulegen. Danach eingehende Anträge werden bei der Auszahlung der Integrationsprämie nicht berücksichtigt.

- f. Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrages bei dem zuständigen Bedarfsträger fällig.

(13) Preisgleitklausel:

- a) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages nach § 23 Absatz 2 (1. Optionszeitraum) wird der Monatspreis je Platz nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2027 (siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt) für diesen Ausbildungsjahrgang entsprechend der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate 2026 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) für den gesamten Verlängerungszeitraum einmalig angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Sollte eine weitere oder rückwirkende Änderung des Verbraucherpreisindex während des Optionszeitraumes erfolgen, wird diese nicht nochmals berücksichtigt.
- b) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages nach § 23 Absatz 3 (2. Optionszeitraum) wird der Monatspreis je Platz des 1. Optionszeitraums gemäß § 28 Absatz 13a mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2028 (siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt) für diesen Ausbildungsjahrgang entsprechend der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate 2027 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) für den gesamten Verlängerungszeitraum einmalig angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht. Sollte eine weitere oder rückwirkende Änderung des Verbraucherpreisindex während des Optionszeitraumes erfolgen, wird diese nicht nochmals berücksichtigt.

§ 29 Besonderheiten zu den Kündigungsrechten des Auftraggebers

- (1) Die fristgemäße Vorlage der Bescheinigung über die Eignung zur Ausbildung gemäß §§ 27 folgende BBiG/§§ 21 folgende HwO sowie der eingetragenen Ausbildungsverträge bei den in Absatz 2 a) und b) zuständigen Stellen des Auftraggebers stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag gemäß § 10 Absatz 1 ganz oder teilweise in schriftlicher Form zu kündigen, wenn der Auftragnehmer
- a) nicht spätestens 3 Werkzeuge vor Ausbildungsbeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum und dem zuständigen Bedarfsträger die geforderte Bescheinigung der zuständigen Stellen über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 folgende BBiG/§§ 21 folgende HwO vorlegt oder
- b) nicht unverzüglich nach Unterschrift eine Kopie des Ausbildungsvertrages beziehungsweise spätestens 12 Wochen nach Eintritt der teilnehmenden Person in die Maßnahme dem zuständigen Bedarfsträger den von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrag vorlegt.

§ 30 Besonderheiten zur Haftung

- 1) Teilnehmende sind durch den Auftragnehmer gegen Schäden, die diese während der Maßnahmedauer (einschließlich der betrieblichen Phasen im Rahmen des integrativen Modells) auch gegenüber Dritter verursachen, zu versichern. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Besuch der (Berufs-) Schule gilt, dass während des Unterrichts grundsätzlich der (Berufs-) Schule die Verantwortung für die Haftung obliegt.
- 2) Für Teilnehmende des kooperativen Modells oder in betrieblicher Ausbildung gilt, dass in Ausbildungen oder Umschulungen die Verantwortung für die Haftung grundsätzlich den Betrieben obliegt. Daher müssen Maßnahmeteile im Betrieb nicht durch den Auftragnehmer abgesichert werden. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme am Unterricht in der (Berufs-) Schule, welche bei Schäden für die Haftung verantwortlich ist.

§ 31 Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragswert einer Maßnahme (laufende Nummer laut Leistungsverzeichnis/Losblatt) im Sinne der §§ 8 und 9 wird ermittelt aus dem vereinbarten Monatspreis je Platz (laut Leistungsverzeichnis/Losblatt) multipliziert mit der Anzahl der Gesamtteilnahmemonate einer Maßnahme (= Summe aus Anzahl der jeweiligen Ausbildungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Plätze je Beruf).

- (2) Der Auftragswert dieses Vertrages im Sinne der § 8, § 9 und § 14 entspricht der Summe aller Maßnahmen des Leistungsverzeichnisses/Losblattes.
- (3) Sofern von einer Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wurde, erhöht sich der Auftragswert um den Wert dieser Option(en). Die Berechnung erfolgt analog der Auftragswertberechnung nach Absatz 1 und 2.
- (4) Entrichtet der Auftraggeber für eine Maßnahme Umsatzsteuer an den Auftragnehmer, gilt für den Auftragswert dieser Maßnahme der Bruttopreis.

§ 32 Abweichende Durchführung des Vertrages bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes

- (1) Aus schwerwiegendem Grund können sich Abweichungen in der Durchführung (vergleiche Absatz 3) ergeben. Ein schwerwiegender Grund liegt dann vor, wenn aufgrund eines Umstandes, den weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben (zum Beispiel Pandemie, Naturkatastrophen) und einer gesetzlichen Regelung, Rechtsverordnung oder amtlichen Anordnung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in der ursprünglich vereinbarten Durchführungsform den Vertragspartnern nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Beginn einer Maßnahme kann im Einvernehmen von Auftragnehmer und Bedarfsträger aus schwerwiegendem Grund um bis zu sechs Monate verschoben werden. Dies gilt auch für Optionen. Die Verschiebung bedarf der Textform.
- (3) Aus schwerwiegendem Grund, kann neben der notwendigen Nachholung und Komprimierung von Maßnahmeninhalten, eine Umstellung auf alternative Durchführungsformen erforderlich werden.

Als alternative Durchführungsformen können insbesondere digitale Lernformen wie bspw. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten.

Die Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein sowie den Maßnahmeninhalt im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmenziels gewährleisten. Der Auftragnehmer hat hierfür die Nachweispflicht.

- (4) Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform ausgeschlossen.

Voraussetzung für die alternative Durchführung bei kofinanzierten Maßnahmen ist die Zustimmung des kofinanzierenden Dritten.

- (5) Auftragnehmer, die Maßnahmen/Maßnahmeteile in alternativer Form durchführen wollen, übersenden der für sie zuständigen Agentur für Arbeit / gemeinsamen Einrichtung den Erklärungsvordruck in Textform zur Prüfung und Entscheidung.

Der Vordruck steht unter <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/ausschreibungen/arbeitsmarktdienstleistungen/uebergreifende-informationen> zur Verfügung.

Mit Einreichen der Unterlagen

- versichert der Auftragnehmer die Einhaltung der aufgestellten Rahmenbedingungen bei gleichbleibender Vergütung,
 - verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form, sobald dies wieder vollständig oder mit Einschränkungen erlaubt beziehungsweise möglich ist (zum Beispiel nach Ablauf von gesetzlichen Regelungen, amtliche Anordnung oder Ähnliches). Der Auftragnehmer informiert den zuständigen Bedarfsträger in Textform.
- (6) Das Regionale Einkaufszentrum teilt dem Auftragnehmer in Textform mit, ob einer Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform zugestimmt wird. Mit Zugang der Einverständniserklärung beim Auftragnehmer ist diese Vertragsänderung wirksam zwischen den Parteien vereinbart. Die Wirksamkeit der Vertragsänderung entfällt, sobald die Erbringung der Maßnahme in der ursprünglich vereinbarten Form wieder erlaubt beziehungsweise möglich ist (zum Beispiel nach Ablauf der Befristung in Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen, Anordnung des Gesundheitsamtes oder Ähnliches).